



Reservistenverband, Postfach 20 14 64, 53144 Bonn

Verteidigungsausschuss des
Deutschen Bundestages
Frau Vorsitzende Dr. Susanne Kastner, MdB
per Mail

verteidigungsausschuss@bundestag.de

Präsident
Gerd Höfer

Hausanschrift
Zeppelinstraße 7 A
53177 Bonn, 8.3.11
Telefon 0228 / 25909-81
Fax 0228 / 25909-89
Mail:
gerd.hoefer@reservistenverband.de
www.reservistenverband.de

Deutscher Bundestag
Verteidigungsausschuss

Ausschussdrucksache
17(12)552

09.03.2011 - 17/1565

5410

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

der Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V. nimmt zum „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften (Wehrrechtsänderungsgesetz 2011- WehrRÄndG 2011) wie folgt Stellung:

1) Vorbemerkung

Der Gesetzentwurf ist in sich widersprüchlich: Einerseits wird die verpflichtende Einberufung zum Grundwehrdienst ausgesetzt, andererseits unterliegt derjenige, der freiwillig bis 23 Monate Wehrdienst geleistet hat, einer Dienstleistungspflicht, die überwacht wird.¹ Weiterhin soll das Gesetz den Eindruck vermitteln, im Spannungs- oder Verteidigungsfall die Wehrpflicht aufleben zu lassen, um ausreichend Soldatinnen und Soldaten zur Verfügung zu haben.² Nach der angestrebten Praxis der Gewinnung von Freiwilligen sind dann alle diejenigen aus den Datensätzen „verschwunden“, die sich nach der Übersendung des Informationsmaterials durch die KWEA`r nicht freiwillig gemeldet haben. Deren Daten sind auf Verlangen zu löschen, spätestens aber nach Ablauf eines Jahres³. Wer verlangt die Löschung, der nicht Volljährige oder dessen Eltern? Wie viel politische Vorlaufzeit gibt es zur Feststellung des Spannungs- oder Verteidigungsfalles ?

2. Kritik im Einzelnen

§ 54 WPfIG bestimmt, [dass] Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind

In Presseveröffentlichungen des BMVtg waren auch Ausländer als Zielgruppe angegeben, die nach Ableisten des Wehrdienstes eingebürgert werden könnten.

§ 58 WPfIG regelt die personenbezogenen Daten bei den Meldebehörden (früher: Wehrstammerfassung)

¹ Vgl: Begründung S 18, 5. Abs. und § 59 SG Absatz 3 neu, Ziff 1,2

² Vgl: § 59 SG neu, Ziff 5

³ Vgl : WPfIG § 58 neu, Abs. 2



Ich bezweifle, dass diese Erfassung bestandskräftig bleibt, weil diese Daten der Nachwuchsgewinnung dienen sollen. Dies gibt es für keine andere Berufsgruppe in diesem Land. Die Ausrede, diese Daten brauche man für den eventuellen Aufwuchs der Bundeswehr im Spannungs- und Verteidigungsfall kann nur greifen, wenn dem Gesetz eine sorgfältig begründete Sicherheitsstrategie zu Grunde läge.

§ 61 WPflg die Beendigung des freiwilligen Wehrdienstes mit einem Sonderrecht innerhalb der ersten 6 Monate sowohl für die Bundeswehr als auch für den Soldaten/die Soldatin. Es ist zu befürchten, dass kein Ausbildungskontingent die Grundausbildung vollzählig beendet. Verschärfend wirkt sich der Wegfall des Mobilitätzuschlages aus, denn wenn gilt: „Künftig werden Dienstort und Verwendung des Soldaten einvernehmlich festgelegt und darüber hinaus ab dem erstem Tag des Wehrdienstes der Wehrdienstzuschlag gezahlt. Des Mobilitätzuschlages bedarf es daher nicht mehr“⁴. Ich halte diese Aussage für realitätsfern, da es weite Bereiche in Deutschland gibt, in den die Bundeswehr nicht mehr präsent ist, als heimatferne Verwendungen wird es nach wie vor geben. Vor allen aber: Kann dann in allen Standorten ausgebildet werden, die es noch gibt und wie hoch muss die Mindestzahl der FWDL`n sein, damit sich die Ausbildung lohnt. Das schränkt die Wahl eines Dienstortes erheblich ein.

§ 60 SG bestimmt die Arten der Dienstleistungen. Die Ziffer 3 „Hilfeleistungen im Innern“ muss näher bestimmt werden, es sei denn, Artikel 35 GG ist gemeint.

Gerd Höfer

⁴ Vgl S 32 zu Nummer 6 (§§ 8d und 8e)